



Amtsblatt zaisenhäuser

... einfach sym'badisch



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhäuser. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: www.verlagsdruck-kubsch.de, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536.

Nummer 6

Donnerstag, 8. Februar

Jahrgang 2018

Kinderfasching 9. Februar 2018

**Beginn 15 Uhr
Kultur- und Sporthalle**

Freut euch auf eine abwechslungsreiche Show mit Clown, Zauberkünstler und Ballontierformer Benji.



SENIOREN NACHMITTAG

10. Februar 2018
14.00 Uhr

Gemeindehaus neben der ev. Kirche

Herzliche Einladung zu einem geselligen Nachmittag bei Kaffee, Tee und Kuchen sowie Gelegenheit sich gut zu unterhalten.

Unser Team der Nachbarschaftshilfe gestaltet diesen Nachmittag für Sie.

12. Zaisenhäuser Faschingsumzug

• **Après Ski-Party**

• **Bar**

11. Februar 2018 um 13.33 Uhr

**Beginn: Ortsausgang Richtung Sulzfeld
Ende: Clubhaus des TSV Zaisenhäuser**

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Auf Ihr Kommen freut sich der TSV Zaisenhäuser

NÄHERES IM INNENTEIL

Bitte beachten!

Redaktionsschluss für amtliche Nachrichten, Kirchen und Vereine in der 7. Woche (12.02. – 18.02.2018) ist Montag, 12.02.2018, 9.00 Uhr
Anzeigenschluss in der 7. Woche (12.02. – 18.02.2018) ist Montag, 12.02.2018, 9.00 Uhr

Am Dienstag, 13.02.2018, ist das Rathaus geschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen



Sperrung der Hauptstraße am Sonntag 11.02.2018 aufgrund des Faschingsumzuges

Am kommenden Sonntag, den 11.02.2018, findet der Zaisenhäuser Faschingsumzug entlang der Hauptstraße statt. Die Anwohner der Hauptstraße werden gebeten, ihr Auto oder sonstige Fahrzeuge nicht vor dem Haus zu parken. Die Hauptstraße wird in der Zeit von ca. 13.00 bis 16.30 Uhr gesperrt und nicht befahrbar sein. Wenn Sie während dieser Zeit auf das eigene Auto angewiesen sind, sollten Sie vorher einen Parkplatz außerhalb der Strecke anfahren. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ausschmückung der Hauptstraße für den Faschingsumzug
Liebe Anwohner der Hauptstraße, wir möchten Sie darum bitten, die Umzugsstrecke mit Luftballons, Girlanden, Luftschlangen, Lumpen oder ähnlichem zu schmücken, denn dieses äußere Erscheinungsbild entlang der Umzugsstrecke macht u.a. den Reiz eines Umzuges aus und bleibt den Umzugsteilnehmern als auch den Besuchern in Erinnerung.

An dieser Stelle schon im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mühe.

Grundsteuer

Die Gemeindekasse informiert

Wir erinnern an den **Fälligkeitstermin für Grundsteuer am 15.02.2018.**

Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Die Mahngebühr beträgt 0,5 v.H. des Mahnbetrages, mindestens jedoch 4 € und höchstens 75 €.

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung sind je angefangener Monat der Säumnis, ab dem Fälligkeitstag, 1 v.H. des rückständigen, auf 50 € nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten.

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses und der Auslegung der Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss hat nach Anhörung der Eigentümer am 30.01.2018 gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung für das Gebiet des Bebauungsplans „Flurscheide III“ der Gemarkung Zaisenhausen die Durchführung der Umlegung „Flurscheide III“ beschlossen.

Das Gebiet wird begrenzt

im Norden: durch das einbezogene Grundstück Flurstück Nr. 4554/1, die außerhalb liegenden Grundstücke Flurstück Nr. 11918 und 11917, das außerhalb liegende Wegflurstück Nr. 11916 sowie die außerhalb liegenden Grundstücke Flurstück Nr. 11915, 11912 und 11912/1;

im Osten: durch das außerhalb liegende Straßenflurstück Nr. 9531 (L 618);

im Süden: durch die einbezogenen Grundstücke Flurstück Nr. 5821, 5822, 5835, 5769/1 und das teilweise einbezogene Wegflurstück Nr. 9642;

im Westen: durch die außerhalb liegenden Grundstücke Flurstück Nr. 9727, 9697, 9658, 9659, 9660, 9661, 9662 und 9694. Das Umlegungsgebiet ist in der Bestandskarte dargestellt.

In das Verfahren sind folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Zaisenhausen einbezogen:

Flst. Nr.: 4542/2, 4554/1, 4554/2, 4554/3, 4554/4, 4554/5, 4556/1, 4558/1, 5769/1, 5771/2, 5774/1, 5775/1, 5778/1, 5779, 5780, 5781, 5782, 5783, 5785, 5786, 5787, 5788, 5790, 5794, 5810, 5811, 5812, 5813, 5814, 5815, 5816, 5817, 5819, 5820, 5821, 5822, 5823, 5824, 5826, 5827, 5828, 5829, 5830/1, 5830/2, 5832, 5832/1, 5833, 5834, 5835, 9642. (hiervon ist ein nördlicher Teil mit einer Fläche von ca. 468 m² einbezogen).

Die Umlegung trägt die Bezeichnung „**Flurscheide III**“. Das Umlegungsgebiet ist in der Bestandskarte dargestellt.

Das Umlegungsgebiet liegt innerhalb des Plangebietes des vom Gemeinderat am 08.12.2015 aufgestellten Bebauungsplanes „Flurscheide III“.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Die Durchführung obliegt gemäß § 3 Abs.1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 02.03.1998 (GBl. S.185) in Verbindung mit dem Anordnungsbeschluss des Gemeinderates vom 16.01.2018 dem nichtständigen Umlegungsausschuss.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem, im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücks, oder an einem das Grundstück belasteten Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück, oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an ihre Rechte beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Zaisenhausen anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperre sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach §71 BauGB, dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen getroffen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen an der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigende oder sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigende bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigende Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Ein bei der Gemeinde eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss. Nach §24 Abs.1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf dem Grundstück

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Verfahren zu treffenden Maßnahmen,

Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 50 Abs.1).

VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Zaisenhausen eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 S. 2 BauGB).

VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Flurstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB gefertigt. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis liegen in der Zeit vom **08.02.2018 bis 09.03.2018** im Bürgermeisteramt Zaisenhausen, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen, Zimmer 6 öffentlich aus und können während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

gez. Bürgermeisterin und Vorsitzende des Umlegungsausschusses Cathrin Wöhrle

Wir gratulieren



Altersjubilare

12.02. Helmine Till, 82 Jahre

14.02. Renate Kögel, 72 Jahre

Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.

Spruch der Woche

Stärke bedeutet auch zu wissen, dass man nicht immer stark sein kann.